

## **Merkblatt Gebühren für den Notenverbesserungsversuch**

Stand 22.03.2022

### **A.**

Für das Verfahren zur Notenverbesserung nach bestandenem Freiversuch werden keine Gebühren erhoben.

### **B.**

Das Verfahren zur Notenverbesserung nach einem regulären Versuch ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt 200 € (§ 2a Abs.1 JAGebO).

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag auf Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung vor dessen Gestattung zurückgenommen oder die Gestattung versagt wird (§ 2a Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 JAGebO).

Auf die Gebühr ist ein Vorschuss in voller Höhe zu zahlen. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich. Es gilt das folgende Verfahren (§ 2 a Abs.2 i.Vm. § 2 Abs.2 bis 6 JAGebO):

#### **I.**

Nach Eingang des Antrags auf Gestattung der Wiederholungsprüfung wird der Prüfling durch die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes schriftlich oder elektronisch aufgefordert, den Vorschuss binnen einer Woche einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, wird die Gestattung der Wiederholungsprüfung versagt. Ein erneuter Antrag ist in diesem Fall unter Wahrung der Frist des § 26 Abs.1 S.2 JAG möglich.

#### **II.**

Die Gebühr ermäßigt sich

##### **1.**

auf 35,- €, wenn

- der Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung für nicht bestanden erklärt wird, weil der Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern (§ 20 Abs.1 Nr.2 JAG), oder
- der Prüfling bis zum 3. Werktag nach Beendigung des schriftlichen Prüfungsteils durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Vorsitzenden des Justizprüfungsamts das Prüfungsverfahren durch Verzicht auf die Fortsetzung der gestatteten Wiederholungsprüfung vorzeitig beendet. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## **2.**

auf 130,- €, wenn

- der Wiederholungsversuch zur Notenverbesserung für nicht bestanden erklärt wird, weil mehr als die Hälfte der Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat (§ 20 Abs.1 Nr.1 JAG), oder
- der Prüfling bis zum 3. Werktag nach Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Vorsitzenden des Justizprüfungsamts das Prüfungsverfahren durch Verzicht auf die Fortsetzung der gestatteten Wiederholungsprüfung vorzeitig beendet. Die erneute Wiederholung der Prüfung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Im Übrigen führt die Beendigung des Prüfungsverfahrens ohne Durchführung der mündlichen Prüfung zu keiner Ermäßigung der Gebühr.

## **3.**

In den Fällen der Gebührenermäßigung wird der überschießende Vorschuss von Amts wegen zurückgezahlt.